

**Vergütungstarifvertrag vom 01.01.2008  
in der Fassung vom 01.01.2022**

**Zwischen der**

**Schlosspark-Klinik GmbH**

**sowie der**

**Park-Klinik Weißensee GmbH**

**(im Folgenden Kliniken genannt)**

**und dem**

**Marburger Bund**

**Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands**

**Landesverband Berlin / Brandenburg e.V.**

**(im Folgenden Gewerkschaften genannt)**

**wird folgender Tarifvertrag geschlossen (wobei aus sprachtechnischen Gründen die Bezeichnung von Personen stets maskulin erfolgt, die feminine Form jedoch jeweils als eingeschlossen gilt):**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Notlagentarifverträge .....	3
§ 3	Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze.....	3
§ 4	Höhe der Vergütung .....	4
§ 5	Vergütungsgruppen.....	4
(1)	Vergütungsgruppe 09: Arzt, Arzt in Weiterbildung .....	4
(2)	Vergütungsgruppe 10: Facharzt .....	4
(3)	Vergütungsgruppe 11: Oberarzt.....	4
(4)	Vergütungsgruppe 12: Leitender Oberarzt / Chefarztvertreter .....	4
§ 6	Mehrarbeitsvergütung / Zeitzuschläge .....	4
§ 7	Bewertung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten .....	5
§ 8	Bewertung und Bezahlung von Rufdiensten .....	5
§ 9	Flexiprämie .....	6
§ 10	COVID-Prämie.....	6
§ 11	Übergangs- und Schlussvorschriften .....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für die Schlosspark-Klinik sowie für die Park-Klinik Weißensee.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu den Kliniken stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

(3) Ärzte, die sowohl in den unter Abs. (1) genannten Einrichtungen als auch in der ärztlichen Praxis beschäftigt sind, unterliegen diesem Tarifvertrag nur dann, wenn sie überwiegend Arbeit in den Kliniken leisten.

(4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für<sup>1</sup>

- a) Leitende Ärzte (Chefärzte) sowie Oberärzte, deren Arbeitsverhältnisse individualrechtlich günstiger geregelt sind oder werden,
- b) Leitende Angestellte,
- c) Geringfügig Beschäftigte,
- d) Honorarkräfte und externe Auftragnehmer,
- e) Beschäftigte, für die ein Eingliederungszuschuss (§§ 88ff SGB III oder § 16 SGB II) gewährt wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Förderung ausläuft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten.

## **§ 2 Notlagentarifverträge**

Für die Kliniken besteht die Möglichkeit, mit der Gewerkschaft auf betrieblicher Ebene einen eigenen Notlagentarifvertrag abzuschließen, der von den Regelungen dieses Tarifvertrages abweichen kann. Das Nähere regelt ein gesonderter Tarifvertrag.

## **§ 3 Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze**

(1) Jeder Arzt ist in eine der in § 4 aufgeführten Vergütungsgruppen einzugruppieren. Die Höhe der Grundvergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungstabelle (Anlage zu diesem Tarifvertrag). Die dort ausgewiesenen Beträge sind monatlich und in Euro zu verstehen.

Sämtliche aufgeführten Beträge des Vergütungstarifvertrages verstehen sich als Bruttobeträge.

(2) Umfasst das Arbeitsgebiet des Arztes mehrere Tätigkeiten, die verschiedenen Gruppen zugeordnet sind, ist er entsprechend seiner überwiegenden Tätigkeit einzugruppieren, sofern diese nachhaltig ausgeübt wird.

---

<sup>1</sup> Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass Mitglieder von Konzernleitungen (z. B. Geschäftsleiter, Direktoren und ihre Stellvertreter) nicht vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst sind.

(3) Übt ein Arzt vorübergehend die Tätigkeit einer höheren Vergütungsgruppe aus und dauert die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate an, erhält er ab dem ersten Tag der höherwertigen Tätigkeit eine Zulage, die der Differenz zwischen seiner Vergütung und derjenigen der höherwertigen Tätigkeit entspricht.

(4) Nicht vollbeschäftigte Ärzte (Ärzte in Teilzeit) erhalten von der Vergütung, die für entsprechend vollbeschäftigte Ärzte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 13 des Manteltarifvertrages entspricht.

(5) Bei Ärzten werden Vorzeiten ärztlicher Tätigkeiten, fachärztlicher Tätigkeiten und oberärztlicher Tätigkeiten bei der Beschäftigungszeitzulage (Stufeneinordnung) der Entgelttabelle angerechnet.

#### **§ 4 Höhe der Vergütung**

(1) Bei seiner Einstellung erhält der Arzt die Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe (Stufe 1).

(2) Bei einer Höhergruppierung oder Herabgruppierung erhält der Arzt die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe zuzüglich der sich daraus ergebenden Beschäftigungszeitzulage (Stufeneinordnung).

(3) Die Beschäftigungszeitzulage wird für eine Vollbeschäftigung gezahlt. Nicht vollbeschäftigte Ärzte erhalten die Beschäftigungszeitzulage anteilig auf die für ihre Teilzeitbeschäftigung vereinbarte Grundvergütung.

Wird nach einer Vollzeitbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, vermindert sich neben der Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe auch die erworbene Beschäftigungszeitzulage anteilig.

#### **§ 5 Vergütungsgruppen**

(1) Vergütungsgruppe 09: Arzt, Arzt in Weiterbildung

(2) Vergütungsgruppe 10: Facharzt

(3) Vergütungsgruppe 11: Oberarzt

(4) Vergütungsgruppe 12: Leitender Oberarzt / Chefarztvertreter

#### **§ 6 Mehrarbeitsvergütung / Zeitzuschläge**

(1) Für Überstunden im Sinne von § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 dieses Vergütungstarifvertrages sowie Überstunden im Sinne von § 14 des Manteltarifvertrages, die nicht innerhalb des Ausgleichszeitraums ausgeglichen werden, wird eine Stundenvergütung gezahlt, die sich durch Division der monatlichen Tabellenvergütung zzgl. tariflicher und persönlicher Zulagen durch 173,2, zuzüglich eines Zuschlags von 25 % ergibt.

(2) Für Arbeiten zu folgenden Zeiten werden folgende Zuschläge bezahlt:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) Für Nachtarbeit   | 4,50 € pro Stunde       |
| b) Für Arbeiten an Sonntagen                                   | 25 % der Grundvergütung |
| c) Für Arbeiten an Heiligabend<br>und Silvester (ab 12.00 Uhr) | 25 % der Grundvergütung |
| d) Für Arbeiten an Feiertagen                                  | 35 % der Grundvergütung |
| e) Für Arbeiten an Feiertagen, die auf<br>einen Sonntag fallen | 50 % der Grundvergütung |

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Absatz (2) Buchstaben b) bis e) wird nur der jeweils höchste gezahlt.

(4) Erfolgt die Anordnung von Arbeitsleistung an mehr als zwei Wochenenden (Freitag ab 20:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr) im Kalendermonat, erhalten die Ärzte einen Zuschlag ab dem dritten Wochenende im Kalendermonat in Höhe von 50 % der Grundvergütung. Ausgenommen hiervon ist die Anordnung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaftsdiensten.

(5) Ärzte, die überwiegend im Schichtdienst arbeiten, erhalten eine monatliche Schichtzulage von 60 €.

(6) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von 21,50 €.

(7) Heiligabend und Silvester werden als ganztägige Feiertage behandelt, Zuschlagsregelungen für die Tage werden im § 6 Abs. 2) Buchst. c) des Vergütungstarifvertrages geregelt.

## **§ 7 Bewertung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten**

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes mit 90 % als Arbeitszeit gewertet. Die Bewertung von Bereitschaftsdiensten, die an Wochenenden und an Feiertagen geleistet werden, beträgt 100 %.

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird die Überstundenvergütung gezahlt.

(3) Werden im Monat mehr als 4 Bereitschaftsdienste geleistet, wird für den 5. Bereitschaftsdienst im Monat eine Zulage von 100 € brutto und ab dem 6. Bereitschaftsdienst im Monat eine Zulage von 120 € brutto gezahlt.

## **§ 8 Bewertung und Bezahlung von Rufdiensten**

(1) Für eine Rufbereitschaft von mind. zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache

des individuellen Stundenentgelts gezahlt. Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des individuellen Stundenentgelts gezahlt.

(2) Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge gezahlt.

(3) Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch eine schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar<sup>2</sup>.

(4) Durch Einzelvereinbarung kann das Bereitschaftsdienstentgelt in entsprechender Freizeit abgegolten werden oder auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

## **§ 9 Flexiprämie**

Änderungen im Dienstplan, die innerhalb von 4 Tagen vor dem geplanten Dienst erfolgen und nicht auf Wunsch des Arztes vorgenommen wurden, sind mit einer Flexiprämie in Höhe von 75 € brutto zu vergüten. Diese Flexiprämie wird bis zu dreimal im Monat gewährt. Dienstplanänderungen in diesem Sinne sind, wenn

- der Arzt aus dem dienstplanmäßigen Frei geholt wird,
- zwischen dem Beginn der ursprünglichen im Dienstplan geplanten Schicht und dem Ende der neuen Schicht mindestens 12 Stunden liegen,
- der neue Dienstantritt an einem anderen Standort erfolgt.

## **§ 10 COVID-Prämie**

Für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 erhalten die Ärzte für die besonderen Belastungen in der Pandemie einen einmaligen Betrag in Höhe von 900 €. Die Auszahlung erfolgt nach den zum Auszahlungszeitpunkt geltenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für COVID-Prämien.

## **§ 11 Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Dieser Vergütungstarifvertrag ist an einer geeigneten, allen Ärzten zugänglichen Stelle auszulegen.

(2) Der Vergütungstarifvertrag vom 01.01.2008 tritt in der vorliegenden Fassung am 01.01.2022 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Protokollnotiz:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen

(3) Dieser Vergütungstarifvertrag einschließlich der Anlagen kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2023.

Berlin, den 28.02.2023

Für die Kliniken

Für die Gewerkschaft

Mario Krabbe  
Geschäftsführer

Dr. Peter Bobbert  
Vorstandsvorsitzender

Wilfried Wagner  
Direktor Personal und IT

Dr. Steffen König  
stellv. Vorstandsvorsitzender

Anlage

Tabellenentgelte Ärzte ab dem 01.01.2022						
<b>9 Arzt</b>	1. Jahr	Ab dem 2. Jahr	Ab dem 3. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 5. Jahr	Ab dem 6. Jahr
	4.816,65 €	5.006,78 €	5.260,29 €	5.450,42 €	5.830,67 €	5.977,38 €
<b>10 Facharzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr	Ab dem 9. Jahr	Ab dem 11. Jahr	Ab dem 13. Jahr
	6.274,33 €	6.717,95 €	7.098,21 €	7.415,09 €	7.732,01 €	8.062,16 €
<b>11 Oberarzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr			
	7.858,76 €	8.239,01 €	8.637,77 €			
<b>12 CA-Vertreter</b>	1. Jahr					
	8.999,55 €					

Tabellenentgelte Ärzte ab dem 01.01.2023						
<b>9 Arzt</b>	1. Jahr	Ab dem 2. Jahr	Ab dem 3. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 5. Jahr	Ab dem 6. Jahr
	4.941,88 €	5.136,96 €	5.397,06 €	5.592,13 €	5.982,27 €	6.132,79 €
<b>10 Facharzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr	Ab dem 9. Jahr	Ab dem 11. Jahr	Ab dem 13. Jahr
	6.437,46 €	6.892,62 €	7.282,76 €	7.607,88 €	7.933,04 €	8.271,78 €
<b>11 Oberarzt</b>	1. Jahr	Ab dem 4. Jahr	Ab dem 7. Jahr			
	8.063,09 €	8.453,22 €	8.862,35 €			
<b>12 CA-Vertreter</b>	1. Jahr					
	9.233,54 €					